

Benutzungsgebühren für die Ev. Kindertagesstätte Regenbogen

Überarbeiteter Auszug aus der „Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Eching vom 01.09.2022“

§ 7 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

Kindergartengebühren	
Buchungsstunden pro Tag	Gebühr
mehr als 3 bis 4 Stunden (Kernzeit: 8.30 Uhr – 11.45 Uhr) für <i>Einrichtungen der Gemeinde</i>	120,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden (Kernzeit: 8.30 Uhr - 12.30 Uhr) in der KiTa- <i>Regenbogen</i>	130,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	140,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	150,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	160,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	170,00 €
mehr als 9 bis 10 Stunden	180,00 €

(2) Für Lehr- und Verbrauchsmaterial (Spielgeld) wird eine zusätzliche monatliche Gebühr in Höhe von 7,00 € erhoben.

(3) Die Gebühr für das Mittagessen in der KiTa Regenbogen beträgt 79,00 € monatlich.

(4) Grundlage der von den Personensorgeberechtigten gebuchten Zeiten („Buchungszeiten“) ist die tatsächliche Nutzung der Einrichtung im Rahmen der Öffnungszeit.

(5) Die gebuchten Zeiten müssen eingehalten werden. Bei Überschreitung der Buchungszeiten wird zum nächsten Monat die nächsthöhere Gebühr erhoben.

(6) Die Kindergartengebühren werden für zwölf Besuchsmonate eines Jahres erhoben

§ 9 Geschwisterermäßigung

(1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder, die in einer Familie leben (auch Halb- und Stiefgeschwister) eine Kindertageseinrichtung im Sinne des BayKiBiG im Gemeindebereich Eching sowie der Echinger Kindertagespflege Kind im Fokus e.V., so wird auf Antrag die Benutzungsgebühr wie folgt ermäßigt.

Danach werden folgende Gebühren fällig:

Für das erste Kind (älteste Kind) 100 % der Gebühr.

Für das zweite Kind 80 % der Gebühr.

Für das dritte und jedes weitere Kind 50 % der Gebühr.

(2) Für sonstige Gebühren (Spielgeld, Essensgeld) wird keine Ermäßigung gewährt.

(3) Die Ermäßigung wird ab dem Folgemonat der Antragstellung gewährt.

(4) Für Kinder aus anderen Wohnsitzgemeinden wird keine Ermäßigung nach § 8 gewährt.